

Verkündet
lt. Protokoll
am 10. April 1958
Sattler, ap. Just. Assistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2358 003

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtsgerichtsrats Dr. Ulrich J. [REDACTED] in M. [REDACTED],
An der S. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n, vertreten durch den Generalstaats-
anwalt in Frankfurt/Main,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 25. Oktober 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit August 1931 Amtsgerichtsrat in Marburg/Lahn. Er bezog bis einschließlich Mai 1945 Kriegsbesoldung. Während er sich in Kriegsgefangenschaft befand, erließ der Oberamtsrichter in Marburg/Lahn am 1. November 1945 eine Verfügung, wonach der Kläger auf Anordnung der Militärregierung vom 5. September 1945 ab aus dem öffentlichen Dienst entlassen war. Im März 1946 kehrte der Kläger aus der Gefangenschaft zurück. Er wurde Ende 1947 vom beklagten Land als Richter zunächst auf Widerruf, ab 1. April 1950 wieder auf Lebenszeit eingestellt. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1954 - III ZR 229/52 - wurde dem Kläger das Gehalt für Juni 1945 zugesprochen, da die "Entlassung" auf Anordnung der Militärregierung nur eine Suspendierung gewesen sei, das beklagte Land auch passiv legitimiert sei und § 77 G 131 diesem Gehaltsanspruch nicht entgegenstehe.

Der Kläger macht nunmehr Teilbeträge seiner Dienstbezüge für die Monate Juli und August 1945 in Höhe von je 20 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung geltend.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt, der Kläger sei mit dem Zusammenbruch im Mai 1945 aus dem Justizdienst tatsächlich ausgeschieden; außerdem habe ein Befehl der Militärregierung bestanden, ab 1. Juli 1945 an unbeschäftigte Bedienstete keine Bezüge zu zahlen; der Klageanspruch sei nach § 77 G 131 unbegründet, aber auch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung der erhobenen Ansprüche abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger

seine Klageansprüche weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Obwohl der Kläger innerhalb der Berufungsbegründungsfrist einen förmlichen Berufungsantrag (§ 519 Abs.3 ZPO) nicht gestellt hat, kann hieraus eine Unzulässigkeit der Berufung nicht hergeleitet werden. Denn aus dem gesamten Inhalt der Berufungsbegründung ergibt sich mit genügender Klarheit, daß der Kläger seine geltend gemachten Ansprüche weiter verfolgen und deshalb das landgerichtliche Urteil im vollen Umfang anfechten wollte.

II.

Das Berufungsgericht hält die geltend gemachten Ansprüche für unbegründet, da alle Beamtenverhältnisse am 6. Mai 1945 erloschen seien; unabhängig hiervon sei der Kläger auch aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen tatsächlich ausgeschieden, und dieses Ausscheiden sei eine Folge des Zusammenbruchs 1945 gewesen, so daß er für die hier maßgebliche Zeit unter den Personenkreis des § 63 G 131 falle mit der Wirkung, daß seine Ansprüche nach § 77 G 131 ausgeschlossen seien; schließlich hält der Berufungsrichter auch die erhobene Einrede der Verjährung für begründet, da es eine Hemmung der Verjährung wegen Unklarheit der Rechtsverhältnisse nicht gebe und spätestens mit der am 8. November 1949 erfolgten Aufhebung des Zahlungsverbots der Militärregierung die Verjährung zu laufen begonnen habe, bei Einreichung der Klage am 20. Oktober 1955 die Ansprüche somit verjährt gewesen seien.



III.

Wenn auch die Auffassung des Berufungsrichters, die Klage sei schon wegen eines Erlöschens aller Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 unbegründet, nach der ständigen und unveränderten Rechtsprechung des erkennenden Senats - nach der die Beamtenverhältnisse nach 1945 nicht erloschen, sondern allenfalls "suspendiert" worden sind - nicht gebilligt werden kann, so erweist sich doch das Berufungsurteil in seinem Ergebnis als richtig.

Die Klage ist unbegründet, weil der Kläger jedenfalls für die hier maßgebliche Zeit ab 1. Juli 1945 zu dem Personenkreis des § 63 G 131 gehört, so daß den Klageansprüchen § 77 G 131 entgegensteht, dessen Gültigkeit der Senat in ständiger Rechtsprechung bejaht.

Wie bereits in BGHZ 14, 325 [527] mit näherer Begründung ausgeführt worden ist, fallen unter den Personenkreis des Art. 131 GG und damit des G 131 "auch diejenigen Beamten, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden und die deshalb von den zuständigen Verwaltungen als ausgeschieden behandelt wurden, und an die daher während dieser Zeit die Dienstbezüge ganz oder teilweise nicht weiter bezahlt wurden." Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 1954 (NJW 1955 S. 1094/1095) demgegenüber die Auffassung vertreten, daß eine Nichtzahlung der Dienstbezüge "nur wegen der Kriegsgefangenschaft" kein Ausscheiden im Sinne des Art. 131 GG sei, weil die Kriegsgefangenschaft als solche bzw. deren Fortdauer nicht im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch stehe (vgl. auch Anders G 131 3. Aufl. § 62 Anm. 4 und § 77 Anm. 5 b 2).

Darauf braucht hier jedoch nicht näher eingegangen zu werden. Im vorliegenden Fall beruht die Nichtzahlung des Gehalts für die Monate Juli und August 1945 nämlich "nicht nur auf der Kriegsgefangenschaft". Zu diesem Sachverhalt tritt vielmehr noch das Verbot der Militärregie-

- 2 -

rung hinzu, ab 1. Juli 1945 an unbeschäftigte Beamte Dienstbezüge zu zahlen. Diese Maßnahme der Militärregierung und das dadurch bedingte Verhalten des beklagten Landes (Nichtzahlung des Gehaltes an diese Beamtengruppe) ist, da der Begriff der "Folgen des Zusammenbruchs" und der "politischen Gründe" grundsätzlich nicht eng auszulegen ist (vgl. z.B. Urteil des Senats IM Nr.9 zu § 63 G 131, auch in IM Nr.13 zu Art. 131 GG; ferner Anmerkung zu IM Nr.10 zu Art. 131 GG = BGHZ 14, 325), als eine durch die Zusammenbruchsituation bedingte nichtbeamtenrechtliche Schmälerung der Beamtenrechte des Klägers und damit als ein "Ausscheiden des Klägers" im Sinne des Art.131 GG anzusehen. Denn insoweit ist die Ursache der Nichtzahlung nicht nur die Kriegsgefangenschaft oder ihre Fortdauer als solche, sondern eine als Folge des Zusammenbruchs zu wertende Maßnahme "nicht-beamtenrechtlicher Art" der Militärregierung und des beklagten Landes.

Sind aber die Klageansprüche schon durch § 77 G 131 ausgeschlossen, so braucht auf die Frage der Verjährung dieser Ansprüche nicht weiter eingegangen zu werden.

Diese Beurteilung steht auch nicht im Gegensatz zur Entscheidung ^{Vorprozesses des} des Klägers durch den Senat. Wenn der Senat in seinem im Vorprozeß der Parteien ergangenen Urteil vom 7. Oktober 1954 für die Zeit bis Juni 1945 den Kläger trotz seiner Abwesenheit infolge Kriegsgefangenschaft als nicht zum Personenkreis des § 63 G 131 gehörend angesehen hat, so nur aus folgenden Gründen: Der Hessische Minister der Finanzen hatte in einem Erlaß vom 8. August 1946 (Hess. StAnz.1946 S.13) ausdrücklich angeordnet, daß die Dienstbezüge für verheiratete, in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte bis Juni 1945 einschließlich noch gezahlt werden dürften. Eine Ergänzung und Klarstellung dieses Erlasses ist dann noch durch einen späteren (nicht veröffentlichten) Erlaß des Hessischen Finanzministers vom 28. September 1946 erfolgt. Aus diesen Erlassen hatte der Senat gefolgert, daß das beklagte Land ganz allgemein die

2
kriegsgefangenen Beamten, denen Dienstbezüge gezahlt werden sollten, "jedenfalls noch für den Monat Juni 1945 nicht als ausgeschieden ansah und behandelte", so daß auch der Kläger für diesen Zeitraum nicht als "ausgeschieden" angesehen werden könne.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla